

STADT NORDEN

Sitzungsvorlage

Wahlperiode	Beschluss-Nr:	Status
2016 - 2021	1170/2020/2.1	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Norden, hier: Regelungen zu Rasengräbern auf dem Friedhof in Norden-Barenbusch und im Ortsteil Leybuchtpolder

Beratungsfolge:

26.05.2020	Feuerwehr- und Ordnungsausschuss	öffentlich
03.06.2020	Verwaltungsausschuss	nicht öffentlich
09.06.2020	Rat der Stadt Norden	öffentlich

Sachbearbeitung/Produktverantwortlich:

Krage

Organisationseinheit:

Bürgerdienste und Sicherheit

Den von der Verwaltung vorgelegten Änderungen der Friedhofssatzung wird zugestimmt.

Finanzen

Finanzielle Auswirkungen	Ja	<input type="checkbox"/>	Betrag: _____ €
	Nein	<input checked="" type="checkbox"/>	
Hh-Mittel stehen im Haushaltsjahr 2020 zur Verfügung	Ja	<input type="checkbox"/>	Haushaltsstelle: _____
	Nein	<input type="checkbox"/>	(s. ges. Erläuterung in der Sach- und Rechtslage)
Folgejahre	Ja	<input type="checkbox"/>	(s. ges. Erläuterung in der Sach- und Rechtslage)
	Nein	<input type="checkbox"/>	
Folgekosten	Ja	<input type="checkbox"/>	(s. ges. Erläuterung in der Sach- und Rechtslage)
	Nein	<input type="checkbox"/>	
Hat diese Entscheidung konsolidierende Wirkung für den Haushalt?	Ja	<input type="checkbox"/>	(welche? s. ges. Erläuterung in der Sach- und Rechtslage)
	Nein	<input type="checkbox"/>	

Personal

Personelle Auswirkungen	Ja	<input type="checkbox"/>	_____
	Nein	<input checked="" type="checkbox"/>	(s. ggfls. auch Erläuterungen in der Sach- und Rechtslage)

Strategische Ziele

1. Wir positionieren Norden als Wirtschafts- und Tourismusstandort unter Nutzung der vorhandenen Stärken.
2. Wir entwickeln die Stadtverwaltung von einem Dienstleister zu einem Impulsgeber für das Gemeinwesen.
3. Wir fördern bürgerschaftliches Engagement und Eigenverantwortung für die Entwicklung der Stadt.
4. Wir schaffen positive Lebensperspektiven für alle Altersgruppen und sichern die Lebensqualität durch eine gute soziale Infrastruktur und ein bedarfsorientiertes Bildungsangebot für Jung und Alt.
5. Wir bieten und erhalten die Natur- und Kulturlandschaft und sichern diese durch nachhaltige Konzepte.
6. Wir stärken Norden als Mittelzentrum.
7. Wir unterstützen die Flüchtlingshilfe.
8. Wir fördern den Klimaschutz.

(Bitte ankreuzen, welchen Zielen die vorgeschlagene Maßnahme dient; bei Bedarf ggfls. in der Sach- und Rechtslage gesondert erläutern.)

Was wollen wir mit dieser Entscheidung erreichen? (Kurze Beschreibung des Ziels)

Andere Ziele:

Mit der Regelung soll den Wünschen der Bürger entsprochen und damit der Bürgerservice weiter verbessert werden.



Sach- und Rechtslage:

Die bestehenden Regelungen zu den Rasengrabstätten auf den Friedhöfen in Norden-Barenbusch und im Ortsteil Leybuchtolder sind den aktuellen Gegebenheiten anzupassen:

Rasengräber in Kleinfeldbereichen wurden zunächst nur auf dem städtischen Friedhof Barenbuscher Weg, Abteilung A, vorgehalten. Aufgrund der großen Nachfrage an dieser Grabform sollen auch auf den Abteilungen B und C Rasengräber in Kleinfeldbereichen angeboten werden. Abteilung D ist aufgrund der dortigen, aufwendigen Gestaltung den „Rasengräbern in parkähnlicher Lage“ vorbehalten.

Bisher erfolgte die Kennzeichnung der Verstorbenen bei Bedarf durch eine Grabplatte aus Granit, die am Kopfteil der Grabstätte in den Boden verlegt wurde. Aufgrund der im Folgenden beschriebenen Problematik und der daraus resultierenden Erweiterung der Auswahl beim Grabmal sollte die Grabform in „Rasengrabstätte in Kleinfeldbereichen *mit individuellem Grabmal*“ umbenannt werden. Sie soll sowohl für Sarg- als auch für Urnenbestattungen vorgehalten werden.

Das Problem:

Im vergangenen Jahr wurde mehrfach an die Friedhofsverwaltung herangetragen, sich Gedanken über eine Alternative zu den bisher auf Rasengrabstätten verlegten Granitplatten zu machen: Durch die Aufbringung der Platten flach am Boden zieht nach einer Weile die Feuchtigkeit auf und zerstört die Beschriftung der Grabmale, die dann kostenpflichtig zu erneuern ist.

Zudem versacken die Platten nach und nach im Boden, wodurch sich in den so entstandenen Vertiefungen am Rand der Platten Erde, Gras und ggfs. Blätter sammeln und die Platte unschön aussehen lassen. Es ist schon vorgekommen, dass das Laub auf die Beschriftung abgefärbt hat und diese somit kostenpflichtig von den Nutzungsberechtigten erneut aufzufrischen war.

Des Weiteren kann es vorkommen, dass die Grabplatten beim Rasenmähen beschädigt werden.

Insgesamt ist der Wunsch groß, die Gestaltung der Rasengräber dahingehend zu ändern, dass die Grabplatten weder durch Verunreinigung noch durch Versackung oder Beschädigung beeinträchtigt werden. Es wird daher vorgeschlagen, die Grabplatte auf eine zu verlegende Sockelplatte senkrecht aufzustellen.

In einigen anderen Gemeinden werden inzwischen sog. „Grabstätten auf Rasenfeldern“ angeboten, auf denen die Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten die Aufstellung eines kleinen Denkmals veranlassen können, dessen Form und Größe durch die Friedhofsverwaltung vorgegeben sind. Das Material können die Nutzungsberechtigten auswählen. Drei Fotos zu Beispielen für diese Art von Grabmalen sind der Sitzungsvorlage beigelegt (Anlage 1).

Es wird vorgeschlagen, dass die Stadt Norden künftig auf dem städtischen Friedhof Barenbuscher Weg und im Ortsteil Leybuchtolder auch in dieser Weise ein Angebot schafft, um die Rasengräber in Kleinfeldbereichen (in Zukunft „*mit individuellem Grabmal*“) weiterhin für potenzielle Nutzungsberechtigte attraktiv halten zu können, damit keine Abkehr von der Grabart „Rasengräber“ zu befürchten ist. Die bisher angebotene Aufbringung der Granitplatte im Boden soll durch die neue Variante nicht ersetzt, sondern um diese Variante erweitert werden. Beide Kennzeichnungsarten sollen den Nutzungsberechtigten möglich sein. In Zukunft wird die Grabplatte / das Grabmal jedoch nicht mehr in der Graberwerbsgebühr enthalten sein. Die jeweiligen Nutzungsberechtigten beauftragen die Beschaffung und Aufbringung der Kennzeichnung in eigenem Auftrag und auf eigene Kosten. Hierdurch entsteht der Stadt Norden keine Ertragseinbuße, da die Kosten für die Grabplatte / das Grabmal z. Zt. ein durchlaufender Posten ist (die Nutzungsberechtigten zahlen die Kosten an die Stadt Norden, woraufhin die Stadt Norden den Betrag an den mit der Beschaffung und Aufbringung der Grabplatten beauftragten Steinmetz auszahlt).

Die Anfrage nach der vorgenannten, pflegeextensiven Grabform „Rasengräber in Kleinfeldbereichen (in Zukunft „mit individuellem Grabmal“) wird auch von Nutzern des Friedhofes im Ortsteil Leybucht polder immer häufiger an die Friedhofsverwaltung herangetragen. Im Rahmen der Gleichbehandlung der Friedhöfe in Norden und wegen der langen Ruhezeit in Leybucht polder (40 Jahre anstatt 25 Jahre in Norden) sollte diese Anregung aufgenommen und der Erwerb von Rasengräbern in Kleinfeldbereichen („mit individuellem Grabmal“) auch in Leybucht polder angeboten werden. Eine entsprechende Gebühr ist zu erheben und in die Friedhofsgebührensatzung aufzunehmen (siehe Sitzungsvorlage 1171/2020/2.1).

Daneben sollte den Nutzungsberechtigten von Wahlgrabstätten auf dem Friedhof in Leybucht polder unter Berücksichtigung der langen Ruhezeit die Möglichkeit gegeben werden, eine Wahlgrabstätte auf Antrag ganz oder teilweise in Rasengrabstätten umwandeln zu lassen, wenn die Pflege durch den jeweiligen Nutzungsberechtigten nicht mehr zu gewährleisten ist:

1. Teilweise Umwandlung:

Die Grabfläche wird nach der Entfernung der vorhandenen Pflanzen durch den Nutzungsberechtigten und durch die Einsaat von Rasen durch die Friedhofsverwaltung pflegeextensiv gestaltet. Auf Antrag und gegen Kostenersatz kann die Friedhofsverwaltung auch die Entfernung der vorhandenen Bepflanzung durchführen. Soweit von den jeweiligen Nutzungsberechtigten gewünscht, können an sie an der Kopfseite der Grabstätte auf eigene Kosten einen Bepflanzungsstreifen von max. 25 % der Gesamtfläche der Grabstätte anlegen. Dieser Bepflanzungsstreifen ist von den jeweiligen Nutzungsberechtigten zu pflegen.

Die nach erfolgter, teilweiser Umwandlung erforderlichen Arbeiten (Rasen mähen, Pflege der Hecke, siehe Ziff. 3) an der Rasengrabstätte werden bis zum Ablauf der Ruhefrist von der Friedhofsverwaltung übernommen. Wie auf dem Friedhof am Barenbuscher Weg sind in der neuen Grabgebühr die Kosten für die an der teilweise umgewandelten Rasengrabstätte über die gesamte Nutzungszeit auszuführenden Pflegearbeiten eingerechnet (sh. hierzu Sitzungsvorlage 1171/2020.2.1).

2. Vollständige Umwandlung:

Die Grabstätte wird von der Friedhofsverwaltung komplett abgeräumt und eingeebnet, auch das vorhandene Grabmal wird entfernt.

Auf der dann vorhandenen Rasenfläche, die von der Friedhofsverwaltung eingesät und bis zum Ablauf der Ruhefrist gebührenpflichtig gemäht wird, kann eine Kennzeichnung der Verstorbenen durch Aufbringung eines Grabmals gemäß § 14 Abs. 2 Zu c) Ziff. 24 erfolgen. Wie auf dem Friedhof am Barenbuscher Weg sind in der neuen Grabgebühr die Kosten für die an der Rasengrabstätte über die gesamte Nutzungszeit auszuführenden Pflegearbeiten (Rasen mähen, Pflege der Hecke, siehe Ziff. 3) eingerechnet (sh. hierzu Sitzungsvorlage 1171/2020.2.1).

3. Sowohl bei der teilweisen Umwandlung nach Ziff.1 als auch nach vollständiger Umwandlung nach Ziff. 2 ist von den jeweiligen Nutzungsberechtigten an der Kopfseite der Rasengrabstätte (links und rechts neben dem Grabmal bis zur max. Breite der Rasengrabstätte) innerhalb eines Jahres nach erfolgter, teilweiser oder vollständiger Umwandlung die Pflanzung einer langsam wachsenden Hecke (z. B. Eibe, Ilex oder Buchsbaum) vorzunehmen, um den besonderen Charakter dieser Friedhofsanlage zu erhalten. Die anschließende Pflege der Hecke obliegt der Friedhofsverwaltung, da die Pflegearbeiten am Grab bei dieser Grabform in der Gebühr enthalten sind.

Die aus den oben genannten Änderungsvorgängen resultierenden Anpassungen der entsprechenden Regelungen der Friedhofsatzung (§ 14) sind in Anlage 2 zusammengefasst.

Anlagen:

- 3 Fotos von Beispielgrabmalen auf Sockelplatte

- Neufassung der Friedhofssatzung (hier: § 14 Fhs)